



HARZER KREISBLATT

Amtsblatt des Landkreises Harz

auch im Internet unter www.kreis-hz.de

19. Juli 2008 | Nummer 7/2008

kostenlos an die Haushalte

Auflage 125.000 Exemplare

Bundesumweltminister eröffnet in Dardesheim erste Stromtankstelle Sachsen-Anhalts



Dardesheim. Die erste regenerative Stromtankstelle in Sachsen-Anhalt eröffneten gemeinsam am 30. Juni der Bundesumweltminister Sigmar Gabriel und Sachsen-Anhalts Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff. An der Stromtankstelle sollen künftig Besitzer von Elektroautos ihre Batterien mit Öko-Strom aufladen. Der Strom wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gewonnen. Zu den ersten Nutzern zählten die Minister, die in Elektroautos vorfuhren. „Dardesheim wird nicht ohne Grund als ‚Stadt der Erneuerbaren Energien‘ bezeichnet. Mehr als das Zehnfache des gesamten Energieverbrauchs der Stadt wird aus regenerativen Energien gewonnen“, sagte Haseloff. „Beispielhaft ist vor allem der genutzte Energiemix aus Windkraft, Solarenergie und Biomasse.“ Auf dem Druiberg drehen sich 29 Windenergieanlagen. Eine Biogasanlage am Ortsrand, Solarzellen auf den Dächern von Schule, Kindergarten und Betrieben und nun die regenerative Stromtankstelle komplettieren das Bild des Energie-Musterstädtchens. Im September 2007 startete in Dardesheim das Projekt „Regenerative Modellregion Harz“. Das bundesweit einzigartige Vorhaben soll dazu beitragen, den Landkreis Harz auf lange Sicht möglichst ausschließlich mit regional erzeugten Energien aus Wind, Biomasse, Wasserkraft, Sonne und Erdwärme zu versorgen. Ein großes Kombikraftwerk soll die verschiedenen Formen der Erneuerbaren Energien koppeln, um überschüssige Kapazitäten zu speichern und damit teure Stromspitzen zu vermeiden. 14 Partner wollen das Projekt unter der Leitung der Universitäten Magdeburg und Kassel verwirklichen, darunter der Windpark Druiberg, das Pumpspeicher-Kraftwerk Wendefurth, die Energieversorger Vattenfall und E.ON-Avacon, der Netzbetreiber HSN, vier regionale Stadtwerke sowie der Landkreis Harz.

Wohnanlage

„Haus am Stadtpark“



GBS
Seniorenhilfe



Machen Sie URLAUB!!! – Sie haben es sich verdient!

Angebot im August und September 2008

Für **29,50 € pro Tag und Person** bieten wir Ihnen folgende Möglichkeiten:

- Kurzzeitpflege*
- Verhinderungspflege*
- Urlaubspflege*
- Begleitung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen –
wir pflegen und betreuen und Sie, als Partner, machen hier Urlaub mit Vollverpflegung.

So erreichen Sie uns:

GBS Wohnanlage „Haus am Stadtpark“, Gartenstr. 7,
38889 Blankenburg, Tel. 03944 36 23 100, Fax: 03944/36 23 299

*zuzüglich Pflegekassenanteil

SIE WOLLEN HOCH HINAUS?



NEBE

MACHT ES MÖGLICH
von 8 – 68 Meter

- Arbeitsbühnen
- Verkauf und
 - Vermietung



Der vielseitige
Fachbetrieb
an Ihrer Seite



- Elektroinstallation
- Metallbau/
Bauschlosserei
- Dacheindeckungen
- Balkonsanierung
- Dachklempnerarbeiten

NEBE GmbH

Hinterhof 186 A · 06493 Ballenstedt/OT Badeborn
Telefon (039483) 82020, Telefax (039483) 82021
ISDN (039483) 93 10, E-Mail: info@nebegmbh.de

125 Jahre Halberstädter Würstchen Festakt und Hoffest zum Jubiläum

Halberstadt. Mit einem offiziellen Festakt und einem Hoffest feierte die Halberstädter Würstchen- und Konservenfabrik am 28./29. Juni ihr Jubiläum. Vor 125 Jahren produzierte Friedrich Heine die ersten Halberstädter Würstchen, deren Geheimnis und Besonderheit in „der Räucherung im Kamin und der langen Reifepause“ liegt, wie die Teilnehmer bei der Jubiläumsführung durch den Betrieb von Roswita Krone (Foto vorne) erfahren durften und was sie spaßeshalber so lange wiederholen mussten, bis auch der letzte Teilnehmer der Führung die Einmaligkeit von Halberstädter Würstchen begründen konnte.



Zu den rund 200 Gratulanten beim Festakt gehörte auch Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, der das Unternehmen als eine „stabile Säule der Wirtschaft in Sachsen-Anhalt“ bezeichnete. In seinem Grußwort betonte Böhmer: „Wer Halberstadt kennt, kennt die ‚Halberstädter Würstchen‘ und umgekehrt. Und das sind in den neuen Bundesländern 95% und in den alten jeder Zweite. Halberstadt und seine ‚Halberstädter Würstchen‘ gehören zusammen.“

Das 1883 gegründete Unternehmen beschäftigt heute 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist ein reiner Familienbetrieb. Inhaber ist der aus Niedersachsen stammende Unternehmer Ulrich Nitsch.

Verkehrsfreigabe der Bahnbrücke zwischen Heudeber und Derenburg



Mit dem symbolischen Scherenschnitt gaben Wiebke Meißner, Nicolas Perplies und Simon Strube von der Grundschule in Heudeber die neue Brücke für den Verkehr frei.

Landkreis Harz. Im Beisein zahlreicher Gäste, der Bauträger und der Bauausführenden Firmen wurde am 3. Juli nach 12-monatiger Bauzeit die neue Bahnbrücke zwischen Heudeber und Derenburg für den Verkehr frei gegeben. Damit konnte ein weiter Bauabschnitt der Kreisstraße K1328 abgeschlossen werden. Der Ausbau der Straße war notwendig geworden, weil diese Kreisstraße nicht nur eine wichtige Verbindung zwischen zwei Landesstraßen (L 84 und L 86) ist, sondern auch die in den zurückliegenden Jahren durch die Bahn AG ausgebaut und modernisierte Bahnstrecke Halle-Hannover kreuzt. Das seit 2004 im Altkreis Wernigerode laufende und 2006 beschlossene Planfeststellungsverfahren sieht vor, die Straße von Heudeber bis zum Knoten L84/K1328 in insgesamt 5 Bauabschnitten bis zum Jahr 2010 auszubauen.

11. Harzer Landwirtschaftsfest ein Erfolg Veranstalter registrieren Besucherrekord

Reinstedt (Falkenstein/Harz). Schönster Sonnenschein und die bedeutendste Landwirtschaftsschau im südlichen und mittleren Sachsen-Anhalt lockten am letzten Juni-Wochenende nach Angaben der Veranstalter rund 11 000 Besucher und Gäste nach Reinstedt. Und diese bekamen auf dem Gelände des Reitclubs Reinstedt eine Menge geboten. Ob Haflinger-Landeschau, Milchrinderschau, Landtechnik früherer Jahre und neuester Generation, Fohlensschau, Bauernmarkt, Präsentationen des mitteldeutschen Schweinezuchtverbandes oder Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten in den „grünen Berufen“. Die Palette war breit und den Organisatoren um den Bauernverband Nordharz und den Tierzuchtverbänden des Landes Sachsen-Anhalts war es auch in diesem Jahr gelungen, Wissenswertes rund um die Landwirtschaft zu vermitteln und Einblicke in den Berufsstand oder auch die zeitgemäße Tierhaltung zu gewähren. Unterstützung erhielten sie dabei von der Stadtverwaltung Falkenstein/Harz, dem Reitklub Reinstedt, dem Landkreis Harz, dem Land Sachsen-Anhalt sowie vielen freiwilligen Helfern.



Zu den Höhepunkten des 11. Harzer Landwirtschaftsfestes zählten am Nachmittag die Siegerehrungen in den Zuchtwettkämpfen durch die Schirmherrin, Landwirtschafts- und Umweltministerin Petra Wernicke sowie das Schauprogramm mit Vorführungen von Reit- und Fahrvereinen aus der Region.

Erstmalig ausgetragen wurde im Rahmen des Festes die erste inoffizielle Landesmeisterschaft im Pferdefußball. Hierzu standen sich Teams aus der Altmark und dem Landkreis Harz gegenüber. Sieger wurde nach einem deutlichen 8:3-Erfolg das Team aus dem Harz.

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09 e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99 e-mail: info@harzdruck.de Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	UNISON – Agentur für marktorientiertes Werben GmbH Kyselhäuser Straße 77, 06526 Sangerhausen Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50

*Sie haben kein Amtsblatt bekommen?
Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0*

VORGESTELLT

Matthias Wagener für weitere fünf Jahre zum Geschäftsführer der HSB bestellt

Der Aufsichtsrat der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB) hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, dass der bisherige Geschäftsführer der HSB, Matthias Wagener über den 30. Juni 2008 hinaus für weitere fünf Jahre bis zum Jahr 2013 das Amt des Geschäftsführers der kommunalen Gesellschaft bekleidet.



Matthias Wagener ist bereits seit 1997 alleiniger Geschäftsführer der HSB. Der Aufsichtsratsvorsitzende der HSB und Oberbürgermeister der Stadt Wernigerode, Ludwig Hoffmann betonte: „Die Aufsichtsräte der HSB setzen mit dieser Entscheidung auf Kontinuität, um mit Matthias Wagener an der Spitze von engagierten Führungskräften und Mitarbeitern die seit Jahren stetige positive Entwicklung der HSB als leistungsstarke touristische Eisenbahn auch in Zukunft ‚auf gutem Gleis‘ fortzusetzen.“ *Foto: HSB*

Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege im Landkreis Harz bestellt

Im Landkreis Harz haben am 3. Juli vier ehrenamtliche Beauftragte auf dem Gebiet der Baudenkmalpflege ihre Arbeit aufgenommen. In den Altlandkreisen Wernigerode und Quedlinburg hatte die Untere Denkmalschutzbehörde schon über Jahre gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen gemacht, für den Bereich Halberstadt hingegen wurden sie erstmals berufen.



Landrat Dr. Ermrich überreichte an Knut Kamann, Klaus Baier und Hasso Storbeck (vorne v.l.) die Berufungsurkunden. Sie werden neben Lydia Seiler künftig als ehrenamtliche Beauftragte auf dem Gebiet der Baudenkmalpflege tätig sein.

Landrat Dr. Michael Ermrich überreichte die entsprechenden Urkunden an Hasso Storbeck, der für das Gebiet der Stadt Quedlinburg zuständig ist, Klaus Baier, der in der Verwaltungsgemeinschaft „Osterwieck-Fallstein“ ehrenamtlich tätig sein wird und Knut Kamann, der die Gebiete der Verwaltungsgemeinschaften „Blankenburg“ und „Unterharz“ sowie die Stadt Elbingerode (Harz) betreuen wird. Vierte im Bunde ist Lydia Seiler. Sie wird im gesamten Landkreis Harz tätig sein. Die ehrenamtlichen Beauftragten unterstützen als Sachverständige die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Ihr Aufgabenfeld umfasst u. a. die Zusammenarbeit mit der unteren Denkmalschutzbehörde bei potentieller Gefährdung eines Bau- und Kunstdenkmals, die Unterstützung bei den Aufgaben der Erfassung, z. B. die fotografische und zeichnerische Bestandsfeststellung, Sammlung von Nachrichten (archivarisch) über historische bedeutsame Kulturgüter oder die Erläuterung der Denkmalsbegründungen gegenüber den Denkmalbesitzern und die Information der Öffentlichkeit.

Peter Gaffert als neuer Oberbürgermeister der Stadt Wernigerode vereidigt



In der letzten Sitzung des Wernigeröder Stadtrates vor der Sommerpause wurde Peter Gaffert (Foto r.) als neuer Oberbürgermeister der Stadt Wernigerode durch den Präsidenten des Stadtrates Uwe-Friedrich Albrecht vereidigt. Peter Gaffert wird ab 1. August die Amtsgeschäfte von Ludwig Hoffmann übernehmen. Nach 14 Dienstjahren wird Ludwig Hoffmann am 31. Juli im Rahmen einer Feierstunde, zu der auch Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Prof. Wolfgang Böhmer erwartet wird, in den Ruhestand verabschiedet.

Fotos (2): Stadt WR/Hüber

Volker Hoffmann mit Bürgerpreis der Wernigeröder Hospitälertiftung geehrt

Die Wernigeröder Hospitälertiftung hat zum 5. Mal den von ihr gestifteten Wernigeröder Bürgerpreis verliehen. Oberbürgermeister Ludwig Hoffmann als Stiftungsvorsitzender ehrte damit Volker Hoffmann, der sich seit 30 Jahren ehrenamtlich für den Sport engagiert.

„Ein Leben für das Ehrenamt, auf der Überholspur“ so beschrieb Bernd-Peter Winter in seiner Laudatio den Preisträger. Engagiert, kompetent aufopferungsvoll widmet sich Volker Hoffmann besonders der Kinder- und Jugendarbeit als langjähriger Vorsitzender des Kreissportbundes und im Harzer Schwimmverein. Sein Leitspruch lautete immer „Warten wir es nicht ab – packen wir es an.“

Schon als Jugendlicher engagierte sich Volker Hoffmann besonders für die Kinder- und Jugendarbeit. Das Wasser hat es dem Sportler, Übungsleiter, Organisator und Betreuer angetan. Seit 1989 arbeitete er als Trainer beim Harzer Sportverein Wernigerode Abteilung Schwimmen, engagierte sich als Vizepräsident des Tauchsportverbandes Sachsen – Anhalt und ist seit der Gründung 1989 der 2. Vorsitzende im Tauchclub Harz. 2002 war Volker Hoffmann Mitbegründer des Harzer Schwimmvereins 2002 e.V., dessen Vorsitzender er seither ist.

Neben dem Trainings – und Wettkampfbetrieb liegt ihm die offene Jugendarbeit am Herzen. So gibt es verschiedene erfolgreiche Projekte wie: „Sportskinder“ im Elementarbereich – die Verbindung zu den Kindertagesstätten, „Fit und vital – Kinder der Grundschulen in Bewegung“, „Bewegung und Spaß am Nass“ oder das Projekt SportsFinderDay. Viele Kinder und Jugendliche sind gern aktiv an den vielfältigen, aufregenden Projekten beteiligt. Seit 10 Jahren ist Volker Hoffmann Vorsitzender der Sportjugend. Mit 14 181 Kindern und Jugendlichen der größte Jugendverband des Landkreises. Der Preisträger bedankte sich mit den Worten: „Es ist nicht nur mein Verdienst, eigentlich müssten hier 1000 Ehrenamtliche stehen, die jeden Tag im Sport, in der Jugendhilfe und der Sozialarbeit tätig sind.“



Mehr als 30 freie Ausbildungsplätze

Im Harzkreis ist ein kontinuierliches Wachstum der produzierenden Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie zu beobachten. Die Branche gilt als wettbewerbsfähig und weist gute Zukunftsperspektiven auf. Dennoch gibt es ein schwerwiegendes Problem – den Fachkräftemangel. Schon heute klagten laut einer Umfrage der Harz AG aus dem Jahr 2007 43 Prozent der Unternehmen in der Harzer Elektrobranche und 70 Prozent der Unternehmen der Branche Metall/Maschinenbau über ein mangelndes Angebot an Fachkräften.



Diese kritische Arbeitsmarktsituation nahmen die Harz AG und das Amt für Wirtschaftsförderung des Harzkreises zum Anlass, das JOBSTARTER-Projekt „AHA- Ausbildungsoffensive Harz“ ins Leben zu rufen. Ziel dieses Projektes ist es, die Ausbildungssituation speziell in der Harzer Metall- und Elektroindustrie zu verbessern und die regionalen Firmen bei der Schaffung und Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen Nadine Bleße und Nicole Müller betreuen das Projekt und beraten und unterstützen sowohl die Jugendlichen als auch die Unternehmen. „Für dieses Jahr haben wir mehr als 30 freie Ausbildungsplätze in Unternehmen der Metall-/Elektrobranche.“, erklärt Wirtschaftspsychologin Nadine Bleße. „Wir hoffen diese Plätze bis September besetzen zu können. Der Bedarf in den Unternehmen ist immens. Viele haben begriffen, dass die Ausbildung eigener Mitarbeiter die kostengünstigste Variante zur Sicherung des eigenen Fachkräftebedarfs ist.“

Interessierte Jugendliche und Unternehmen können sich bei Nadine Bleße und Nicole Müller vom JOBSTARTER-Projekt „AHA- Ausbildungsoffensive Harz“ telefonisch unter 03943/935699 melden. Weitere Informationen sind unter www.ausbildungsoffensive-harz.de zu finden. *Text und Foto: Harz AG*

Fischerprüfung 2008

Die nächste Fischerprüfung im Landkreis Harz findet

**am Sonnabend, dem 27. September 2008 um 9 Uhr
in den Berufsbildende Schulen Geschwister Scholl
38895 Langenstein
Ortsteil Böhnshausen**

statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind beim Landkreis Harz, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42, in 38820 Halberstadt erhältlich und müssen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fischereibehörde eingehen. Bei nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen ist die Zulassung zur Fischerprüfung zu versagen.

Die Gebühren betragen für die Jugendfischer-/Fischerprüfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28 Euro und für die Fischerprüfung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 56 Euro.

Die Gebühren sind bei der o. g. Behörde einzuzahlen bzw. werden mittels Kostenfestsetzungsbescheid nach Antragstellung erhoben.

Für die Zulassung zur Fischerprüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung ein Nachweis über die Teilnahme am Pflichtlehrgang zur Vorbereitung erforderlich. Lehrgänge werden von den Anglerverbänden durchgeführt.

Kontakt: Landkreis Harz, Ordnungsamt, Sylvia Schakowski,
Tel. 0 39 41 / 59 70 43 95

Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

Ab August höhere Bedarfssätze und günstigere Freibeträge

Halberstadt (ARGE). Ab 1. August erhöhen sich die Bedarfssätze für Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld (ABG) um nahezu zehn Prozent. Auch die Freibeträge für das anrechenbare Einkommen steigen um annähernd acht Prozent. Höhere Ausbildungszuschüsse sind die Folge. Von dieser Änderung profitieren unter bestimmten Voraussetzungen auch Bewerber, die diese Leistung bereits erhalten. Jugendlichen, deren BAB-Antrag in der Vergangenheit aufgrund des anrechenbaren Einkommens abgelehnt wurde, wird empfohlen, einen erneuten Antrag zu stellen. „Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die bereits Leistungen beziehen, müssen keinen Überprüfungsantrag stellen. Meine Mitarbeiter prüfen alle laufenden Leistungsfälle.“, so Barbara Ossyra, Vorsitzende Geschäftsführerin der Agentur für Arbeit in Halberstadt.

Kunden, die unter Umständen von der Änderung betroffen sind und die Voraussetzung für eine erhöhte Förderleistung erfüllen, werden automatisch von der Agentur für Arbeit informiert, so Ossyra weiter.

Damit die Fälle möglichst schnell bearbeitet werden können, bittet die Agentur für Arbeit Halberstadt von Nachfragen abzusehen. Anlass für die Erhöhung ist die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), die zum 1. August in Kraft tritt.

Das Amt für Wirtschaftsförderung informiert:

KfW-IB-Beratersprechtag für die Region Harz

Der nächste Beratersprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für die Region Harz wird am 12. August von 11 bis 15 Uhr in Halberstadt durchgeführt. Das Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises Harz hat eine Vereinbarung mit der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt (IB) zur Durchführung eines regelmäßigen, kostenlosen Beratersprechtages, vor Ort abgeschlossen. Er richtet sich insbesondere an Gründer, junge Unternehmen und Unternehmen mit Erweiterungsabsichten, die die Finanzierung ihres Vorhabens durch die Einbeziehung öffentlicher Mittel optimieren wollen. Voraussetzung für ein Gespräch ist, dass Art der Gründung oder des Vorhabens bereits definiert sind und Investitions- und Liquiditätsplan sowie die Umsatz- und Ertragsvorausschau vorliegen.

Durchgeführt wird die Beratung in Halberstadt, Domplatz 49 (Petershof), Südanbau, 1. Obergeschoss, Raum 202 B.

Eine Anmeldung beim Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises, Frau Karin Müller, Tel.: (0 39 43) 93 58 12 ist unbedingt erforderlich.

Erfolgreichster Monat kein Grund zum Ausruhen

Wernigerode (koba). Mit einer erfolgreichen Bilanz startet die Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz (KoBa) in das neue Halbjahr 2008. Der zurückliegende Monat Juni ist der Monat mit den besten Zahlen seit Einführung des Arbeitslosengeldes (ALG) II. Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 8,5 Prozent (Vorjahresmonat 9,7 %). „Diese Zahl setzt sich zusammen aus den Arbeitslosen, die entweder von der KoBa oder der Agentur für Arbeit betreut werden“, erläuterte Dirk Michelmann, Leiter der KoBa.

Aussagekräftiger ist die reale Zahl der von ALG II betroffenen Familien im Altkreis Wernigerode. Im Juni 2008 waren demnach 5082 Familien vom Arbeitslosengeld II betroffen. „Wobei das für uns natürlich kein Grund zum Ausruhen ist. Es sind immer noch 5082 zu viel“, betonte Michelmann. Zugleich ist es ein Beweis dafür, dass die intensive Fallarbeit, die Betreuung aus einer Hand und die Vermittlungsbemühungen der KoBa-Kunden Früchte tragen und dazu beitragen, dass immer mehr Familien unabhängig vom ALG II leben können, zog der KoBa-Chef Bilanz. Ein positiver Effekt der guten Ergebnisse sei natürlich auch, dass die sogenannten passiven Leistungen – also Arbeitslosengeld II und Unterkunftskosten – um 8,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken sind. „Einen wesentlichen Anteil an den Resultaten und der Reduzierung der Bedürftigkeit, haben die Vermittlungszahlen in den ersten Arbeitsmarkt“, so Michelmann.

Ein Etappenziel, über das sich die Betroffenen, also die vermittelten Kunden der KoBa und natürlich auch die Fallmanager, freuen können. „Und es ist ein Ansporn, die uns zur Verfügung stehenden Instrumente im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterhin voll auszuschöpfen, um die Situation weiter zu verbessern und den Menschen der Region neue Chancen zu eröffnen“, versprach KoBa-Chef Dirk Michelmann. Trotzdem herrscht gedämpfter Optimismus: „Aktuell ist die Arbeitskräftenachfrage stabil, dennoch sind Zukunftsprognosen schwierig“.

Landrat empfing Deutschlands beste Schülerküche

Wernigerode. Kurz vor Schuljahresschluss hatte Landrat Dr. Michael Ermrich das im bundesweiten ERDGAS- Pokal der Schülerküche siegreiche Team der Thomas-Münzer-Sekundarschule zu einem kleinen Empfang in die Kreisverwaltung eingeladen. Die jungen Köche Franziska Meissner, Melissa Leiste, Christian Wurzendorf und Florian Brauckhoff sowie ihrer Betreuerinnen Ursula Brandstätter und Martina Fölsch und Profikoch Lutz Koglin, der die Münzerschüler auf ihrem Weg zum Pokalsieg begleitete, erinnerten sich im Gespräch mit dem Landrat, dem Kreisbildungsdezernenten Ulrich Senge, dem schulfachlichen Referenten Ulrich Linke vom Landesverwaltungsamt Magdeburg und ihrem Schulleiter Helfred Hauck nochmals an die aufregenden Tage in Erfurt. Sie hatten sich hier mit ihrem Menü am 26. Mai gegen die Konkurrenz aus 11 weiteren Bundesländern durchgesetzt.



Lobende Worte und kleine Präsente gab es nicht nur für die siegreichen Schülerküche, sondern auch für die Betreuer, die die Mädchen und Jungen bei den einzelnen Wettbewerbsstufen begleiteten und mit viel Einsatz, aber auch Spaß und Freude auf die hohen Anforderungen vorbereiteten.

Bei aller Freude über das erreichte Ergebnis hat das Münzer-Team aber auch schon den kommenden Wettbewerb im Visier. So konnte Koch Lutz Koglin bereits jetzt einen Vorschlag für den Warenkorb präsentieren, aus dem das Menü für den neuen Wettbewerb zusammengestellt werden muss. Und da mit Franziska, Melissa und Christian gleich drei der vier Akteure die Schule beenden, gibt es auch schon Vorstellungen über ein neues Kochteam. Vielleicht gelingt es ja den neuen Schulköchen, an den Erfolg ihrer Vorgänger anzuknüpfen. An guten Ideen und engagierten Mitstreitern - so wurde im Gespräch deutlich - fehlt es jedenfalls nicht.

Sozialministerin Gerlinde Kuppe zum Arbeitsbesuch im Landkreis Harz



Landkreis Harz. Zu einem Arbeitsbesuch weilte kürzlich Sachsen-Anhalts Ministerin für Gesundheit und Soziales, Dr. Gerlinde Kuppe im Landkreis Harz. Neben der Pflegeeinrichtung Schlossblick in Blankenburg und der Freiwilligen Agentur Nordharz in Halberstadt stand auch ein Besuch der Wohneinrichtungen „Schloß Langenstein“ und „Haus am Goldbach“ (Foto) des Internationalen Bildungs- und Sozialwerkes e.V. auf dem Programm.

Bildungsdezernent Ulrich Senge in ältester protestantischer Elementarschule zu Gast

Gernrode. Auf Einladung des Kulturvereins „Andreas Popperodt“ e.V. nahm Kreisbildungsdezernent Ulrich Senge gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Grundschule Gernrode an einer historischen Unterrichtsstunde in der „Alten Elementarschule“ – der vermutlich ältesten protestantischen Elementarschule Deutschlands – im Schul- und Stadtmuseum in Gernrode teil. Unterricht wie in alten Zeiten erlebten die Schüler und staunten, wie vergleichsweise streng es doch damals zuzuging.



Der Kulturverein wurde vor 10 Jahren gegründet und hat sich den Erhalt und die Sanierung des wertvollen historischen Gebäudekomplexes auf die Fahnen geschrieben. Der ehrenamtlichen Arbeit der Vereinsmitglieder ist es zu verdanken, dass der Schulkomplex vor dem Verfall gerettet werden konnte und nun stetig ausgebaut wird.

Wer einmal Schule wie in alten Zeiten erleben möchte, ist in Gernrode herzlich willkommen.

Kontakt: Kulturverein „Andreas Popperodt“ e.V.
St. Cyriakusstraße 2, 06507 Gernrode, Tel. 03 94 58 / 265
E-Mail: Kontakt@Elementarschule-Gernrode.de
www.Elementarschule-Gernrode.de

Kooperationsvertrag mit dem Conseil général de Territoire de Belfort unterzeichnet



Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Conseil général de Territoire de Belfort wurde Mitte Juni eine neue Etappe der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Landkreis Harz und der französischen Region eröffnet. Das von Landrat Dr. Michael Ermrich und von Yves Ackermann, Präsident des Conseil général, in Belfort unterzeichnete Dokument legt die Hauptlinien der Zusammenarbeit bis 2011 fest. Der Vertrag wurde durch ein entsprechendes Arbeitsprogramm untersetzt. Im Ergebnis der Gespräche wurden vier Arbeitsfelder der Kooperation definiert: Tourismus, Wirtschaftsaustausch, Jugend und Kultur/kulturelles Erbe. Seitens des Landkreises Harz nahmen neben dem Landrat auch Wolfgang Holz als Verantwortlicher für Partnerschaftliche Beziehungen des Landkreises Harz und Gesine Daifi als Dolmetscherin an den Gesprächen teil.



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

I N H A L T

A. Landkreis Harz

1. Satzungen und Verordnungen

- Haushaltssatzung 2008 des Landkreises Harz Seite 11
- Gebührensatzung für die Kreismusikschule Harz Seite 12
- Satzung über die Schülerbeförderung Seite 14

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Jugendförderrichtlinie Seite 15
- Genehmigung der Stadtflagge Güntersberge Seite 18
- Genehmigung des Wappens und der Stadtflagge Harzgerode Seite 18
- Genehmigung des Wappens und der Flagge Hüttenrode Seite 18

B. Eigenbetriebe und Gesellschaften

- Jahresabschluss 2007 der HBB GmbH Seite 18

C. Bekanntmachungen regionaler Behörden und Einrichtungen

- Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die E.ON Acacon AG Seite 19
- Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Seite 19

D. Sonstige Mitteilungen

E. Wahlbekanntmachungen

A. Landkreis Harz

1. Satzungen und Verordnungen

Landkreis Harz

1. Haushaltssatzung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2008

Gemäß § 65 der Landkreisordnung (GVBl. LSA S. 598 vom 05.10.1993; in der derzeit gültigen Fassung) für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 94 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. S. 568 vom 05.10.1993) hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 16. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2008 wird **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf **252.254.400 €**
in der Ausgabe auf **295.201.800 €**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **30.657.600 €**
in der Ausgabe auf **30.657.600 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.164.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.467.300 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

46,00 v.H. von den Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 8 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

46,00 v.H. von 80 % der allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden.

Halberstadt, den 10. Juli 2008

gez. Dr. Ermrich
Landrat

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) i.V.m. § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt Halle am 29. Mai 2008 unter dem Aktenzeichen 305.4.7-10402-08-LKHZ erteilt worden. Hierzu ergingen folgende Entscheidungen:

1. „Von einer **Beanstandung** der Beschlüsse des Landkreises Harz über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 und das Haushaltskonsolidierungskonzept **wird vorerst abgesehen**.
2. Es wird **angeordnet**, dass der Landkreis Harz **bis zum 17. September 2008 weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen**, die den Haushaltsausgleich einschließlich des Abbaus sämtlicher auflaufender Fehlbeträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens im Jahr 2016, wiederherstellen, zu beschließen hat.
3. Es wird angeordnet, dass durch den Landrat mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung bis zur Erfüllung der Verordnung gemäß Ziffer 2 eine Haushaltssperre im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung der Landkreis rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder bei denen der Eigenanteil einschließlich nicht förderfähiger Kosten der Maßnahme 20 v.H. nicht übersteigt.
4. Die **Genehmigung** des in § 2 der Haushaltssatzung auf 4.164.500 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **wird versagt**.
5. Die **Genehmigung** des in § 3 der Haushaltssatzung auf 2.467.300 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **wird versagt**.
6. Die **Genehmigung** für die in § 5 der Haushaltssatzung **festgesetzte Erhöhung der Umlagesätze** auf jeweils 46,0 vom Hundert der Umlagegrundlagen **wird erteilt**.“

Der Kreistag ist mit Beschluss Nr. 198/2008 vom 09. Juli 2008 den Entscheidungen des Landesverwaltungsamtes beigetreten.

Der Haushaltsplan 2008 liegt nach § 65 LKO LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA vom 21. Juli bis 29. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Landratsamt Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42, Zimmer 271, zu den üblichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Halberstadt, den 10. Juli 2008

gez. Dr. Ermrich
Landrat

(Siegel)



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Gebührensatzung der Kreismusikschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 2, 6 und 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seinen Sitzungen am 29.5. und 9.7.2008 folgende Gebührensatzung der Kreismusikschule beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer werden Gebühren erhoben, wenn der Schüler kein Hauptfach belegt.
- (3) Werden durch die Kreismusikschule Unterrichtsmittel lt. § 10 zur Nutzung überlassen, ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anmeldung in der Kreismusikschule vorgenommen hat.
- (2) Die Jahresgebühr für die Inanspruchnahme des Angebots der Kreismusikschule ist pro Unterrichtsjahr festgesetzt. Das Unterrichtsjahr beginnt entsprechend dem Schuljahr am 01. 08. und endet am 31.07 des Folgejahres. Die Gebührenpflicht besteht auch während der gesetzlichen Feiertage und Ferien an den allgemein bildenden Schulen Sachsen-Anhalts.
- (3) Die Unterrichtsgebühr wird mit Beginn des Schuljahres bzw. mit der Aufnahme des Unterrichtes fällig. Die Unterrichtsgebühr ist in der Regel in vier Raten zum 30.09. / 30.11. / 30.03. / 30.06. zu zahlen. Sofern der Unterricht eines Schuljahres nach dem 15.08. liegt und daher ein entsprechender Gebührenbescheid nicht in angemessener Form vor dem Zahlungstermin der ersten Rate erstellt werden kann, so verschiebt sich dieser in angemessenem Verhältnis.
- (4) Die fälligen Gebühren sind auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Kreismusikschule zu überweisen oder können per Lastschrift eingezogen werden.
- (5) Der Berechnung der Jahresgebühr werden 12 Monate zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr verringert sich bei Aufnahmen während des laufenden Unterrichtsjahres anteilig. Dabei wird die Gebühr für den vollen Monat berechnet, soweit die Unterrichtsaufnahme vor dem 15. des Monats erfolgte.
- (6) Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren findet die entsprechende Dienstanweisung des Landkreises Harz Anwendung.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Kündigungen des Unterrichtsverhältnisses sind in der Regel nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres (31.07.) oder des Kalenderjahres (31.12.) möglich. Ausnahmefälle sind mit dem Fachlehrer und dem Schulleiter abzustimmen.
- (2) Kündigungen bedürfen immer der Schriftform sowie der Bestätigung durch die Schulleitung.
- (3) In besonderen Fällen (unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, grobe Verstöße gegen die Schulordnung, Gebührenrückstände, etc.) hat die Schulleitung das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsverhältnisses.

II. Unterrichts- und Gebührenstruktur

§ 4 Elementarunterricht

- (1) Der Elementarunterricht dient der musikalischen Frühförderung sowie der Grundlagenvermittlung für eine musikalische und instrumentale/vokale Ausbildung. Dieser Elementarunterricht ist kein Einzelunterricht, sondern wird in Form eines wöchentlichen Kurses (Gruppenunterricht mit mindestens 5 bis 6 Schülern) angeboten. Anmeldungen erfolgen immer für ein Schuljahr, Kündigungen sind nicht möglich.
- (2) Die Gebühr beträgt:
Musikgarten / Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung / Musikalisches Klassenzimmer

Jahresgebühr		2008 / 2009
Kurs	30 min	144,-€
Kurs	45 min	156,-€

- (3) Die Gebühren für den Elementarunterricht sind zu Beginn in einer Summe zu zahlen.

§ 5 Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht

- (1) Der instrumentale und vokale Hauptfachunterricht für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten und Erwachsene ist als Einzel- und Gruppenunterricht möglich.
- (2) Alle neu aufgenommenen Schüler können 30 Minuten Einzelunterricht, Partnerunterricht zu 45 Minuten oder Gruppenunterricht ab 3 Schüler zu 45 oder 60 Minuten erhalten. Eine Erhöhung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten Einzelunterricht ist nur durch einen entsprechenden Leistungsnachweis möglich und von den Kapazitäten abhängig.
- (3) Die Gebühren betragen für:
 - Kinder sowie Jugendliche ohne eigenes Einkommen (einschließlich Auszubildende, die Kindergeld erhalten, sowie Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende)

Jahresgebühr		2008 / 2009	
		monatl.	Jahr
Einzelunterricht	30 min	38,- €	456,- €
ab 3. Unterrichtsjahr			
Basisgebühr und LOU EU	30 min	38,- €	456,- €
Einzel- oder Kombiunterricht	45 min	44,- €	528,- €
ab 3. Unterrichtsjahr			
Basisgebühr und LOU EU	45 min	44,- €	528,- €
Partnerunterricht (2 Schüler)	45 min	33,- €	396,- €
Gruppenunterricht (3-4 Schülern)	45 min	28,- €	336,- €
Gruppenunterricht ab 4 Schüler	60 min	33,- €	396,- €



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

- Erwachsene sowie Jugendliche mit eigenem Einkommen

Jahresgebühr	2008 / 2009	
	monatl.	Jahr
Einzelunterricht 30 min ab 3. Unterrichtsjahr	86,-€	1032,-€
Basisgebühr und LOU EU 30 min	74,-€	888,-€
Einzel- oder Kombi- unterricht 45 min ab 3. Unterrichtsjahr	102,-€	1224,-€
Basisgebühr und LOU EU 45 min	90,-€	1080,-€
Partnerunterricht (2 Schüler) 45 min	60,-€	720,-€
Gruppenunterricht (3-4 Schülern) 45 min	55,-€	660,-€
Gruppenunterricht ab 4 Schüler 60 min	60,-€	720,-€

§ 6 Ergänzungsunterricht

- (1) Der Ergänzungsunterricht umfasst alle Formen des Gemeinschaftsmusizierens, sowie musiktheoretische Fächer. Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist in Verbindung mit dem Hauptfachunterricht (§ 5) an der Kreismusikschule gebührenfrei.
- (2) Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ohne Hauptfachbelegung wird eine Gebühr von 144,-€ jährlich (12,-€ pro Monat) erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Gebühr auf Antrag erlassen werden.

§ 7 Förderunterricht

- (1) Leistungsorientierter Unterricht (LOU)
Der LOU umfasst neben einer Hauptfachbelegung die Teilnahme am Gemeinschaftsmusizieren und die Belegung des Faches Musiktheorie. Der LOU wird im Einzelunterricht erteilt. Der Zugang zum LOU erfolgt durch ein erfolgreiches Vorspiel und / oder Beschluss der Schulleitung. Jährlich findet mindestens ein bewertetes Vorspiel statt.
- (2) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
 - a) Die SVA bietet den Schülern die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium vorzubereiten. Schüler, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, können in die Studienvorbereitende Ausbildung frühestens ab dem 11. Lebensjahr aufgenommen werden. Sie erhalten dadurch eine besondere Förderung zur Teilnahme an überregionalen Wettbewerben bzw. für ein besonders qualitativ hohes Laienmusizieren.
 - b) Der Zugang zur Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung kann erfolgen über
 - interne Prüfung mit Protokoll
 - Leitungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches
 - erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben
 - erfolgreich abgelegte Abschlüsse (Unter-, Mittel-, Oberstufe)
 - c) Die Ausbildung erfolgt in mindestens:
 - zwei Wochenstunden a 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je einer im Hauptfach und Pflicht- oder Zweitfach und
 - einer Wochenstunde a 45 Minuten Ensemblefach (z.B. Chor, Kammermusik, Orchester oder Korrepetitionsaufgaben) und
 - einer Wochenstunde a 45 Minuten Gruppenunterricht (Gehörbildung/Musiklehre).

d) Für das gesamte Fächerangebot in der studienvorbereitenden Ausbildung wird im Rahmen der Landesförderung nur die Gebühr für die erste Hauptfachstunde (gem. § 5) erhoben.

- (3) Begabtenförderung
 - a) Schüler, die nicht unter die SVA-Förderung fallen, aber in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, können eine Begabtenförderung erhalten.
 - b) Auf Antrag und Bestätigung durch die Schulleitung, der Fachgruppe und des Hauptfachlehrers kann ein Schüler in die Begabtenförderung aufgenommen werden.
 - c) Die Gebühr für die Begabtenförderung wird gem. § 5 Einzelunterricht erhoben. Die jeweilige Unterrichtsstunde (45 Minuten pro Woche) wird bei gleicher Gebühr um 15 Minuten erhöht.

§ 8 Kurse

- (1) Im Rahmen der Möglichkeiten der Kreismusikschule und der Nachfrage durch Interessenten können durch die Kreismusikschule Instrumental/Vokalkurse angeboten werden. Diese Kurse sind kein Einzelunterricht. Die Kurseinheit beträgt 45 Minuten und wird mit mindestens 6 Teilnehmern durchgeführt. Die Dauer der einzelnen Kurse richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsziel.
- (2) Die Gebühr wird unabhängig von Lebensalter und Einkommenssituation erhoben und beträgt **10 € pro Kurseinheit**.
- (3) Gebühren für Kurse sind bei Beginn der ersten Unterrichtsstunde fällig und sofort in voller Höhe zu überweisen bzw. bei der Kreismusikschule einzuzahlen. Die Teilnahme an Kursen kann grundsätzlich nicht gekündigt werden.

§ 9 Zusätzliche Angebote

Für Zusatzangebote (Schnuppermonat /-wochen, Instrumentenkarussell,) gelten anteilige Gebührensätze entsprechend § 4 (2).

III. Nutzung schuleigener Unterrichtsmittel

§ 10 Gebühren für Nutzung schuleigener Unterrichtsmittel

- (1) Im Rahmen der Möglichkeiten der Kreismusikschule können Musikinstrumente und anderes Unterrichtszubehör gegen eine Gebühr zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Für die Überlassung eines Musikinstrumentes/Unterrichtszubehörs wird eine Gebühr erhoben. Je nach Anschaffungs- bzw. Zeitwert sind die Gebühren in vier Kategorien eingeteilt:
 - Kategorie A: monatlich **5,- €**
 - Kategorie B: monatlich **8,- €**
 - Kategorie C: monatlich **12,- €**
 - Kategorie D: gebührenfrei (z.B. Zweitinstrumente für Ensemble- und Orchesterspiel)
- (3) Für die Nutzung einer der genannten Unterrichtsmittel wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

IV. Gebührenermäßigung, Erstattung

§ 11 Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenermäßigungen können nur nach Antragstellung gewährt werden. Für die Gewährung von Ermäßigungen wird das Haushaltsnettoeinkommen (incl. Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Renten etc.) sowie bei Kindern, Jugendlichen, Studenten und Auszubildenden ohne eigenes Einkommen das Haushaltseinkommen der/des Unterhaltsverpflichteten zugrunde gelegt. Bei Ehegatten und Lebenspartnern gilt das gemeinsame Einkommen als Haushaltseinkommen.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Gebührenermäßigung ab Antragstellung für die im § 5 benannten Unterrichtsangebote. Folgende Unterlagen sind dafür beizubringen:



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

- den aktuellen Verdienstsachweis vom Arbeitgeber bzw. den Steuerbescheid bei Selbständigen
 - oder ein Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I oder II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt
 - und Nachweis über Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld und sonstige Einnahmen.
- (3) Die Voraussetzungen sind durch den Antragsteller jeweils zum Anfang eines jeden Schuljahres nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder bestehen die Voraussetzungen für die Ermäßigungen nicht mehr, erlischt der festgestellte Anspruch auf die Gebührenermäßigung. Bei Veränderungen im laufenden Schuljahr besteht die Pflicht zur Meldung.
- (4) Auf Grund des Einkommens nach Abs. 1 wird eine 25%ige bzw. 50%ige Ermäßigung gewährt. Die Höhe des hierbei zugrunde zu legenden Einkommens regelt die von der Verwaltung aktuell fortzuschreibende Durchführungsbestimmung.
- (5) Inhaber des Sozial- und Familienpasses des Landkreises Harz erhalten bei Vorlage des Passes eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 %.
- (6) Werden Geschwisterkinder im Instrumental-/Vokalunterricht an der Kreismusikschule unterrichtet, wird von der Jahresgebühr eine Ermäßigung von 25 % für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind gewährt. Es gilt bei der Berechnung das chronologische Eintrittsdatum.
- (7) Für die Ausbildung in einem zweiten Hauptfach wird eine Ermäßigung von 15 % der Unterrichtsgebühr gewährt.
- (8) Es wird nur eine, die jeweils höchste, der unter Abs. 4 bis 7 genannten Ermäßigungen gewährt.
- (9) Ausgenommen von Ermäßigungen sind der Elementarunterricht (§ 4), Ergänzungsunterricht (§ 6), Kurse (§ 8), zusätzliche Angebote (§ 9) und Gebühren gemäß § 10.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden grundsätzlich nicht nach erteilt.
- (2) Ist der Schüler aufgrund von Erkrankung, Kuraufenthalt, Besuch von Lehrgängen auf Veranlassung der Schule oder des Arbeitgebers über die Dauer von mehr als drei Wochen hinaus beurlaubt, so werden für den gesamten Zeitraum der Beurlaubung die Unterrichtsgebühren verrechnet bzw. zurückerstattet. Dieses ist der Schulleitung im Vorfeld schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen sind die Ferien und gesetzlichen Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt
- (3) Kann der Unterricht durch eine Lehrkraft für die Dauer von mehr als drei Wochen zusammenhängend infolge von Krankheit, Besuch von Lehrgängen etc. nicht erteilt und auch nicht durch eine andere Lehrkraft vertreten werden, so wird die Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche verrechnet bzw. zurückerstattet. Die Nichtteilnahme am angebotenen Vertretungsunterricht geht zu Lasten des Schülers.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2008 – befristet bis 31.07.2009 - in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Kreismusikschule Wernigerode vom 01. 01. 2004 in der derzeit geltenden Fassung, die Gebührensatzung der Kreismusikschule Quedlinburg vom 01.01. 2004 in der derzeit geltenden Fassung, sowie die Entgeltordnung der Kreismusikschule Halberstadt vom 01. 01. 2005 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Halberstadt, den 10. Juli 2008

gez. Dr. Ermrich
Landrat

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz

Aufgrund der §§ 4, 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 9.7.2008 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz“ beschlossen.

§ 1 Anspruchsberechtigte

- (1) Für die im Landkreis Harz wohnenden Schüler besteht nach § 71 SchulG LSA ein Anspruch auf Beförderung unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach den in dieser Satzung genannten Grundsätzen.
- Für die Schüler ab der Klassenstufe 11 der Gymnasien, Fachgymnasien und Vollzeitbildungsgänge der Berufsbildenden Schulen tritt eine Härtefallregelung ein, wenn die Eltern Inhaber des Sozial- und Familienpasses des Landkreises Harz sind. Damit haben diese Schüler Anspruch auf 100 %ige Ermäßigung der Schülerbeförderungskosten.
- (2) Bildungsgänge im Sinne von Absatz 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA.
- (3) Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.
- (4) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes besucht, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur bis zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges.
- (5) Ausnahmen bilden Förderschulen, wenn im Kreisgebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der anspruchsberechtigte Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ansonsten besteht auf Antrag beim Träger der Schülerbeförderung ein Kostenerstattungsanspruch nur für die Aufwendungen im Rahmen der günstigsten Tarife der öffentlichen Beförderungsmittel.
- (2) Ein Erstattungsanspruch bei der Schülerbeförderung mittels eines privaten PKW besteht, wenn
- die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel entsprechend den zumutbaren Wartezeiten bzw. Entfernungen nicht möglich ist oder
 - die Schülerbeförderung nur mit Hilfe des privaten PKW zumutbar gestaltet werden kann.
- Der Landkreis entscheidet über die Zumutbarkeit und den daraus resultierenden Anspruch.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht auch nach § 71 Abs. 4 SchulG LSA.
- (4) Schulweg im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der kürzeste, sichere öffentliche Weg zwischen dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes der besuchten Schule und dem Eingang zum Wohnhaus des Schülers.
- Soweit den Schülern im Rahmen der Schulwegsicherheit (Schulwegplan) ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernungen.
- (5) a) Für Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 besteht ein Anspruch bei mehr als 2,0 km Schulweg.
- b) Für Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 besteht ein Anspruch bei mehr als 3,0 km Schulweg.
- c) Für Schüler im Berufsvorbereitungsjahr, Berufgrundbildungsjahr sowie des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, besteht ein Anspruch ab 4,0 km Schulweg.
- (6) Der Landkreis Harz übernimmt unabhängig von den in Absatz 5 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist und ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann. Die im Straßenver-



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

kehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. Über die Gefährlichkeit des Schulweges entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.

Des Weiteren wird auch dann ein Anspruch zugestanden, wenn der Schüler in einer anderen Gemeinde/einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt.

- (7) Die Wartezeit am Schulstandort soll grundsätzlich folgende Zeiten nicht überschreiten:
- a) für Schüler des Primarbereiches bis zu 30 Minuten
 - b) für Schüler des Sekundarbereiches bis zu 45 Minuten
 - c) für die Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klasse der Berufsfachschule, die nicht den mittleren Abschluss voraussetzt, bis zu 60 Minuten.
- (8) a) Grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Aufwendungen besteht bei Schülern mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung, die eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließt, unabhängig vom Schuljahrgang und der Entfernung zur Schule.
- b) Die Verwaltung kann im Zweifelsfall eine amtsärztliche Begutachtung anordnen, aus der das Erfordernis der Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels ersichtlich wird.

§ 3 Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:
- a) bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife,
 - b) bei genehmigter Benutzung eines privaten PKW's für jede Fahrt, bei welcher der Schüler befördert wird, für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Schule von 0,30 EUR. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Schule maßgebend.
 - c) bei genehmigter Benutzung anderer Beförderungsmittel (Zweiradfahrzeuge) für jede Fahrt, bei welcher der Schüler befördert wird, für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Schule von 0,06 EUR. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Schule maßgebend.
- (2) Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel i.S.d. Abs. 1 b) und c) besteht mit Ausnahmen der in § 2 Abs. 8 dieser Satzung geregelten Fälle nicht.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss jährlich bis spätestens 31.10. für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden.

§ 4 Betriebspraktika

- (1) Schülern der allgemein bildenden Schulen, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sowie Schülern des schulischen BGJ, BVJ und des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, sind vom Landkreis die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, wenn der Weg zwischen Wohnung des Schülers und dem Praktikumsbetrieb mehr als 4,0 km beträgt (§ 2 Abs. 6 gilt entsprechend).
- (2) Liegt der Praktikumsbetrieb außerhalb des Landkreises Harz, werden Erstattungskosten auf die Kosten der teuersten Zeitkarte für Schüler und Auszubildende des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Landkreis Harz bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harz tritt am 1. August 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen zur Schülerbeförderung der Landkreise Halberstadt vom 4.11.1999, Quedlinburg vom 15.12.2006 und Wernigerode vom 19.06.2002 sowie der Änderungssatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Halberstadt, den 10. Juli 2008

gez. Dr. Ermrich
Landrat

(Siegel)

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Harz

1. Allgemeines

Der Zweck dieser Richtlinie ist die Förderung von Leistungen und Maßnahmen der freien Jugendhilfe und soll die Grundlage für eine stabile Angebotsvielfalt bilden. Die Richtlinie bildet den Rahmen für die Förderung der in ihr aufgeführten Zuwendungsbereiche und schränkt damit den gegebenen Ermessensspielraum ein. Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Alle Aktivitäten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit sind in die Projekt- oder in die Aktionsförderung einzuordnen.

Bei der Ausgestaltung von Projekten und Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sind die Vorschriften in § 9 SGB VIII durch die Antragsteller einzuhalten. Funktionsbezeichnungen und ähnliche Begriffe in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie basiert auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) insbesondere die §§ 1; 11; 12; 13 und 14 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII. Die Förderung des Landkreises Harz nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen sind gemäß §§ 11-14 SGB VIII:

- a) Kinder- und Jugendfreizeiten
- b) außerschulische Kinder- und Jugendbildung
- c) Aus- und Fortbildung für Jugendleiter
- d) Internationale Jugendbegegnungen
- e) Sach- und Personalkosten
- f) Anschaffungen
- g) Projekte
- h) Investitionen
- i) Kreis-Kinder- und Jugendring Harz e. V.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger für die Förderbereiche 7.1. bis 7.7. sind die Träger der freien Jugendhilfe.
- 4.2. Zuwendungsempfänger für die Förderbereiche 7.4. bis 7.7. sind Städte und Gemeinden als Träger.
- 4.3. Eine auf Dauer angelegte Förderung und die Förderung von Investitionen setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.
- 4.4. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wenden, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des § 8 Abs. 1 Meldegesetz LSA im Landkreis Harz haben und dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, parteilichen, schulischen, sportlichen und religiösen Zwecken dienen.
- 5.2. Zuwendungen nach dieser Richtlinie müssen beantragt werden. Für die Antragstellung ist das von der Verwaltung des Jugendamtes vorgegebene Formular zu verwenden. Die entsprechend zu erbringenden Nachweise im Rahmen der Antragstellung richten sich nach der beantragten Maßnahme/dem beantragten Projekt.
Die Träger sind verpflichtet, die öffentliche Zugänglichkeit geförderter Veranstaltungen abzusichern und eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dabei hat der Träger auf die Mitfinanzierung durch das Jugendamt des Landkreises Harz entsprechend hinzuweisen. Perspektivisch soll eine behindertengerechte Zugänglichkeit bei Veranstaltungen ermöglicht werden.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen/Zuständigkeiten

- 6.1. Zuwendungsart:
Der Zuschuss wird den Trägern als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 7 gewährt.
- 6.2. Finanzierungsart:
Der Landkreis Harz gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form einer Anteilsfinanzierung.
- 6.3. Form der Förderung und Prüfung:
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse ist nachzuweisen (siehe 8.2.) und wird vom Landkreis Harz geprüft.
- 6.4. Umfang der Förderung, Zuständigkeiten:
Der Landkreis Harz gewährt einmalige und/ oder ständig laufende Zuschüsse nach den vom Jugendhilfeausschuss festgelegten Fördersätzen oder entsprechender Einzelfallentscheidung.
- 6.5. Über Anträge zu den Punkten 7.1. bis 7.3. entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR. Die Verwaltung informiert fortlaufend über diese Anträge im Jugendhilfeausschuss. Über Anträge über 2.500,00 EUR entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

7. Förderbereiche

- 7.1. Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung
Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung können mit 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert werden.
Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung sind pädagogisch begleitete Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen mit einer Dauer von 2 bis zu 14 Tagen. Sie haben das Ziel, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialen Engagement anzuregen.
Eine Gruppe soll mindestens aus 7 Teilnehmern im schulpflichtigen Alter und unter 27 Jahren bestehen. Je 7 Teilnehmer werden 1 Jugendgruppenleiter, darüber hinaus wird pro angefangene 8 Teilnehmer ein weiterer Jugendgruppenleiter bezuschusst. Bei integrativen Maßnahmen wird bei 4 Teilnehmern 1 Jugendgruppenleiter bezuschusst.
Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn die Jugendgruppenleiter im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard sind.
Bei mehrtägigen Maßnahmen gelten der An- und Abreisetag in der Regel als 1 Tag. Sammelanträge sind möglich. Die Antragstellung hat spätestens 8 Wochen vor der Maßnahme zu erfolgen.
- 7.2. Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung und Aus- und Fortbildung
Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung und der Aus- und Fortbildung können mit 8,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert werden. Bei Veranstaltungen im Landkreis Harz können 25% der Honorarkosten, jedoch max. 200,00 EUR je Veranstaltung als Zuwendung gewährt werden.
- Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung mit allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsangeboten.
 - Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
- Gefördert werden Teilnehmer ab 15 Jahren.

Die Teilnehmerzahl pro Maßnahme sollte 10 Teilnehmer nicht unterschreiten und 30 Teilnehmer nicht überschreiten. An Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen können Kinder in der Regel ab 12 Jahre, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des SGB VIII teilnehmen.

Die Förderung umfasst Veranstaltungen mit einem festen Teilnehmerkreis. Pro Seminartag müssen 6 Seminarstunden nachgewiesen werden. Maximal sind 5 Tage förderfähig.
Die Antragstellung hat 6 Wochen vor der Maßnahme zu erfolgen.

- 7.3. Internationale Jugendbegegnungen
Internationale Jugendbegegnungen können mit 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert werden.
Förderfähig sind: Internationale Jugendbegegnungen für eine Dauer von mindestens 5 bis höchstens 14 Tagen. Hin- und Rückfahrt werden als 1 Tag gerechnet.
Zuschüsse erhalten nur Jugendgruppen des Harzkreises, die eine intensive Vorbereitung nachweisen. Zur Antragstellung werden benötigt:
- ausführlicher Bericht über die Vorbereitung,
 - Einladungsschreiben der ausländischen Partnergruppe
 - genaues Begegnungsprogramm
 - Gesamtkosten- und Finanzierungsplan.
- Bei der Programmgestaltung wird darauf Wert gelegt, dass es während der Gesamtdauer des Aufenthaltes zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt. Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 10 und höchstens 25 Personen. Je 7 Teilnehmer wird ein ausgebildeter Jugendgruppenleiter bezuschusst. Begegnungen, die vorwiegend der Erholung und der Besichtigung dienen oder im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder wettkampftartigen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen, werden nicht bezuschusst. Die Antragstellung hat mindestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn zu erfolgen.

7.4. Personal- und Sachkosten

7.4.1. Personalkosten

Zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können Personalkosten übernommen werden.

Die Förderung von Personalkosten setzt voraus, dass es sich um eine Aufgabenerfüllung im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII handelt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.
- Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt.
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vereinbarten Inhalte.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Ausgenommen sind individuelle Arbeitnehmer bezogene Zuwendungen, wie Eingliederungszuschüsse. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD und sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Die Finanzierung beinhaltet Mittel des Landkreises Harz, Eigenmittel und evtl. Drittmittel. Die Höhe der Regelförderung durch den Landkreis Harz beträgt jährlich höchstens 20.000,00 EUR für eine Vollzeitstelle (geregelt durch Arbeits- oder Tarifrecht). Ist die Personalstelle nicht als Vollzeitstelle besetzt, verringert sich die Regelfinanzierung entsprechend. Zusätzlich zur Regelfinanzierung kann ein zusätzlicher Anteil in Höhe von 50 % einer tariflichen Steigerung gewährt werden. Die Antragstellung hat bis zum 30.06. des Vorjahres zu erfolgen. Näheres regelt die Anlage 1.

7.4.2. Sachkosten

Die Sachkosten richten sich nach den zu erbringenden Leistungen und können somit die Raumkosten, die Mobilitätskosten, Kommunikationskosten, sonstige Verwaltungskosten beinhalten.



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Dabei darf der Sachkostenanteil nicht den pauschalierten Betrag von 10 % des Gesamtbetrages der Personalkosten, die durch den Landkreis Harz gefördert werden, überschreiten. Träger von Einrichtungen die keine Personalkostenförderung erhalten, können jährlich Sachkosten bis zur Höhe von 500,00 EUR beantragen. Die Antragstellung hat bis zum 30.06. des Vorjahres zu erfolgen.

7.5. Anschaffungen

Für die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII kann eine Förderung für die Beschaffung von Material mit geringem Anschaffungswert erfolgen.

Der Anschaffungswert darf nicht höher als netto bis 150,00 EUR betragen. Anschaffungskosten sind insbesondere pädagogisches Material, Geräte der Medienarbeit, Zelte und Zubehör und Ausstattungsgegenstände.

Alle Anschaffungen sind im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen und dürfen eine maximale Förderung von 300,00 EUR nicht überschreiten. Die Antragstellung hat 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

7.6. Einzelprojekte

Einzelprojekte sind Maßnahmen, die die Belange der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wirksam nach außen tragen und die eine große Öffentlichkeitswirkung erreichen. Einzelne Maßnahmen können eine max. Förderung von 1.000,00 EUR erhalten. Die Antragstellung soll 6 Wochen vor der Maßnahme erfolgen. Förderungsmöglichkeiten und Zuwendungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

7.7. Investitionen

Mit Mitteln des Landkreises werden Räume der offenen Jugendarbeit und Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen gefördert. Die zu fördernde Einrichtung muss in der Kinder- und Jugendhilfeplanung des Landkreises aufgenommen sein.

Ziel der Förderung ist die Bezuschussung von Neubauten, Erweiterungen, Erneuerungen, Verbesserung der betreffenden Einrichtung. Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden.

Die Förderung für Investitionen kommunaler Träger soll in Höhe von maximal 30 % und für freie Träger maximal 50 % der Gesamtkosten erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung bis zu 80 % der anerkannten Gesamtkosten erfolgen.

Die Antragstellung hat bis zum 30.06. des Vorjahres zu erfolgen. Bei Neubauten/grundlegenden Umbauten ist auf Barrierefreiheit zu achten.

8. Verfahrensbestimmungen

8.1. Antragstellung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt. Sofern in den einzelnen Punkten nicht anders geregelt, sind die Anträge spätestens vor Maßnahmebeginn unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes an das Jugendamt des Landkreises Harz, Bahnhofplatz 3, 38855 Wernigerode zu stellen. Zur Antragstellung gehören:

- Konzeption/ Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme
- bei außerschulischer Jugendbildung und Aus- und Fortbildung das ausführliche Programm als Nachweis der zu erbringenden Seminarstundenzahl und Inhalte
- bei Investitionen in der Regel 3 Kostenvoranschläge (bei Investitionen bis zu einer Gesamthöhe von 10.000 EUR), notwendige behördliche Genehmigungen, schriftliche Nachweise über die Eigentumsverhältnisse bzw. ein 15 jähriges Nutzungsrecht und eine Zweckbindung für Aufgaben nach SGB VIII.

Bei erstmaliger Antragstellung beim LK Harz haben Vereine weiterhin folgende Unterlagen einzureichen:

- Vereinsatzung
- Vereinsregisterauszug
- Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann vom Jugendamt gefordert werden.

8.2. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme gemäß den Anforderungen im Zuwendungsbescheid einzureichen.

Nicht in Anspruch genommene oder zu Unrecht gezahlte Beträge sind unaufgefordert zu erstatten. Es gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch (SGB X).

Die Originalbelege sind vom Antragsteller mindestens 5 Jahre für eventuelle Prüfungszwecke aufzubewahren.

8.3. Sonstiges

Zuwendungen sind grundsätzlich auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Das Bemühen des Antragstellers um andere Finanzierungsquellen sollte aus der Antragstellung deutlich werden.

Der Antragsteller ist zu einer angemessenen Eigenbeteiligung, mindestens 10 % der Gesamtkosten, verpflichtet.

9. Förderung des Kreis-Kinder- und Jugendring Harz e. V. (KKJR Harz e. V.)

Der KKJR Harz e. V. erhält jährlich eine Zuwendung für Betriebs- und Sachkosten zur Erfüllung seiner laufenden Geschäfte, zur Durchführung eigener Maßnahmen und Veranstaltungen und zur Unterhaltung der Geschäftsstelle.

Zuwendungen von anderen Stellen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Für Maßnahmen und Veranstaltungen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu fordern.

Die Höhe der Zuwendung wird durch den Haushaltsplan des Landkreises Harz für jedes Haushaltsjahr festgelegt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich im Voraus. Bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres sind dem Jugendamt des Landkreises Harz ein Nachweis mit Originalbelegen über die Verwendung der Mittel, ein Tätigkeitsbericht sowie die Protokolle der satzungsgemäßen Durchführung der Gesamtmittgliederversammlung einzureichen.

10. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Förderrichtlinie/Übergangsregelungen tritt zum 01.07.08 in Kraft, für Maßnahmen und Projekte ab dem 01.01.2009. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode treten am 31.12.08 außer Kraft. Der Beschluss zur Anwendung der Richtlinie des Landkreises Quedlinburg für die Stadt Falkenstein verliert ebenfalls zum 31.12.08 seine Gültigkeit.

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Harz Anlage 1

Förderschwerpunkt	max. Höhe der Zuwendung	Fördervoraussetzungen
Streetwork	5.000 €	Mobile Jugendarbeit an sozialen Brennpunkten, Soz.-päd. Fachkraft, Die geeignete Qualifikation muss nachgewiesen werden.
Kommunaler Jugendpfleger	5.000 €	In der VwG/Stadt muss mindestens ein Vollzeitmitarbeiter für Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 bis 13 KJHG tätig sein. Die Teilnahme an den Jugendpflegerkonferenzen und die Mitwirkung an überörtlichen Maßnahmen der Kreisjugendpflege sowie die Mitwirkung bei der Kinder- und Jugendhilfeplanung sind Voraussetzung für die Förderung. Die geeignete Qualifikation muss nachgewiesen werden.
Suchtpräventionsfachkraft	15.000 €	Förderung der Suchtpräventionsfachkräfte in Höhe von 50 % durch das Land Sachsen-Anhalt



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Fachkraft	10.000 €	Vollzeitfachkraft, verschiedene offene Angebote der Jugendarbeit, 30 h Öffnungszeit, Raumangebot entspricht den qualitativen und quantitativen Anforderungen, Sanitäranlagen sind vorhanden, Die geeignete Qualifikation muss nachgewiesen werden.
Einrichtungen mit mehr als einer hauptamtlichen Fachkraft	20.000 €	Vollzeitfachkraft und weiter Mitarbeiter mit entsprechender Eignung, vielfältige Angebote der offenen Jugendarbeit, Raumangebot liegt zwischen 300 und 700 qm ² und ausreichend Räume für verschiedene thematische Angebote, 40 h Öffnungszeit auch an Wochenenden und ausreichende Sanitäranlagen stehen zur Verfügung. Die geeignete Qualifikation muss nachgewiesen werden.
Jugendberufshilfemaßnahmen	20.000 €	Vollzeitfachkraft wird gefördert, Angebote für besonders benachteiligte Jugendliche

Pro Einrichtung kann nur 1 Personalstelle bezuschusst werden. Die zu fördernde Einrichtung/Streetworker muss durch den JHA in die Jugendhilfeplanung des Landkreises aufgenommen werden. Die geförderte Einrichtung muss grundsätzlich für alle Kinder und Jugendliche des in der Jugendhilfeplanung genannten Einzugsbereiches offen stehen. Gefördert werden die Personalkosten von freien und kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit. Nicht gefördert werden Einrichtungen mit überregionalem Charakter (z. B. Schullandheime, Jugendbegegnungsstätten, Jugendbildungsstätten).

Landkreis Harz

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024 –, erhält die

Stadt Güntersberge

die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen **Stadtflagge**.

Flaggenbeschreibung: Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

Halberstadt, 05.06.2008

gez. Dr. Ermrich
Landrat

Landkreis Harz

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024 –, erhält die

Stadt Harzgerode

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen **Stadtwappens** sowie der nachfolgend beschriebenen **Stadtflagge**.

Blasonierung: In Silber eine schwarz gefugte rote Burg mit offenem Tor und hochgezogenem schwarzen Fallgatter, die gezinnte Burgmauer besetzt mit drei Zinntürmen mit je einer Fensteröffnung

und golden beknaufften blauen Spitzdächern, der breitere und höhere Mittelsturm belegt mit einem schräg gestellten Schild, dieser gespalten, vorn in Silber ein halber roter Adler am Spalt, hinten neunfach Schwarz über Gold geteilt und mit schrägem grünen Rautenkranz belegt.

Die Farben der Stadt sind Rot/Silber (Weiß).

Flaggenbeschreibung: Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

Halberstadt, 05.06.2008

gez. Dr. Ermrich
Landrat

Landkreis Harz

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024 –, erhält die

Gemeinde Hüttenrode

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen **Gemeindewappens** sowie der nachfolgend beschriebenen **Gemeindeflagge**.

Blasonierung: Durch Göpelschnitt geteilt, vorn in Gold eine aufrechte nach links gebogene rechte rote Hirschstange, hinten in Grün eine goldene Getreidegarbe, unten in Silber ein schwarzes Bergmannsgezühe.

Die Farben der Gemeinde sind Grün/Gold (Gelb).

Flaggenbeschreibung: Die Flagge ist grün - gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.

Halberstadt, 26.06.2008

Im Auftrag
gez. Arnhold-Wind

B. Eigenbetriebe und Gesellschaften

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2007 der Halberstädter Bus-Betrieb GmbH

Bekanntmachung gemäß § 121 Absatz 1 Nr. 1b der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert am 3. April 2001 (GVBl. S. 136) i. V. mit § 13 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Harz über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Halberstädter Bus-Betrieb GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2007.

Die Gesellschafterversammlung der Halberstädter Bus-Betrieb GmbH hat am 29.05.2008 den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 3.569.654,64 € und einem Jahresüberschuss von 97.306,76 € festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss 2007 der Halberstädter Bus-Betrieb GmbH den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 97.306,76 € ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und der verbleibende Verlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Geschäftsführer wurde für das Jahr 2007 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.07.2008 bis 22.08.2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Montag bis Freitag) im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der Halberstädter Bus-Betrieb GmbH in Halberstadt, Tschaikowskistraße 4, zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 und 328 HGB bleiben unberührt.

gez. Mahler
Geschäftsführer

C. Bekanntmachung regionaler Behörden und Einrichtungen

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20- kV- Leitung Nr. 24 UW Blankenburg- SSt Derenburg
20- kV- Leitung Nr. 23 UW Hüttenrode- Rappbode
20- kV- Leitung Nr. 1 Wasserleben- Dardesheim**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Langenstein	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11
Halberstadt	8, 23, 26
Hüttenrode	3
Rübeland	9
Wasserleben	6, 10
Zilly	1, 2, 3, 9, 10, 11
Dardesheim	7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt
Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 19.07.2008 bis zum 18.08.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Pilz

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**KKS- Anlage Nr. 90 Radisleben
Erdgashochdruckleitung TN 418.01.00**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Ballenstedt	2, 3
Badeborn	4, 5, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 19.07.2008 bis zum 18.08.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Pilz

Ein Jahr Landkreis Harz – Landrat Dr. Michael Ermrich:

„Wir sind auf einem guten Weg, aber es bleibt noch viel zu tun“

Erinnern Sie sich noch? Vor gut einem Jahr haben wir uns in Halberstadt getroffen, um mit guten Wünschen, vielen Festreden und einem gemeinsamen Kreisfest die Geburtsstunde unseres Landkreises Harz zu feiern.

Hoffnung und Optimismus, aber auch Zweifel und Verlustängste haben nicht erst seit diesem Tag die Kreisfusion begleitet. Dennoch haben wir uns gemeinsam mit Zuversicht auf den Weg gemacht, um diesen Harzkreis zu unserem neuen Heimatkreis zu machen, einem Kreis, in dem sich nicht nur die hier lebenden Menschen und ortsansässige Betriebe und Unternehmen zu Hause fühlen, sondern der auch bei Gästen und Investoren Interesse weckt.

Das war und ist keine leichte Aufgabe, doch ich finde, dass wir in vielen Bereichen durchaus mit Stolz auf das in einem Jahr Erreichte blicken können.

Als Kreisverwaltung, die natürlich in besonderer Weise von der Fusion der drei Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode sowie der Stadt Falkenstein/Harz betroffen war, hatten wir vorrangig 2 Schwerpunktaufgaben zu lösen:

Zum einen war die Zusammenarbeit mit dem neu gewählten Kreistag so zu organisieren, dass dieses gewählte Gremium ebenfalls sehr schnell arbeitsfähig werden konnte.

Die Verwaltung hat eine gute Vorarbeit für solche Kreistagsentscheidungen geleistet wie die Fusion der Kreissparkassen, die Umwandlung des Abfallzweckverbandes in eine Anstalt öffentlichen Rechts, die Einführung des Sozial- und Familienpasses oder die einheitliche Sportförderrichtlinie für den gesamten Landkreis. Auf Anregung des Kreistages wurde das Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2008 – 2011 öffentlich im Internet diskutiert. Und auch Beschlüsse zur Gebührensatzung der neuen Kreismusikschule Harz, zur Schülerbeförderung und zur Schulentwicklungsplanung fanden vor ihrer Entscheidung im Kreistag breites öffentliches Interesse. Auch die nunmehr vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Jugendförderrichtlinie oder der Nahverkehrsplan wurden in der Verwaltung erarbeitet und in den Ausschüssen des Kreistages diskutiert.

Und zum anderen galt es, trotz Umstrukturierung die bürgernahe Verwaltungsarbeit fortzusetzen und die drei bisherigen Verwaltungen möglichst reibungslos zusammen zu führen.

Zugegeben, das ging manchmal viel langsamer voran, als wir uns das gewünscht haben, aber aus heutiger Sicht kann ich doch einschätzen, dass es uns gelungen ist, die Arbeit der Verwaltung auf einem hohen Niveau weiterzuführen. Inzwischen haben wir nicht nur die mit der Neustrukturierung verbundenen umfangreichen Umzüge beendet, sondern auch den neuen Verwaltungsaufbau in wesentlichen Punkten vorangebracht. Beginnend mit der heutigen Ausgabe werden wir die Ämter und Sachgebiete der Kreisverwaltung und die von ihnen zu erledigen Aufgaben im Harzer Kreisblatt vorstellen. Und auch die erste Bürgerinformationsbroschüre des Landkreises ist pünktlich zum 1. Geburtstag des Landkreises fertig geworden.

Das Sich-Finden von Mitarbeitern in neuen Strukturen und Arbeitsbereichen erforderte nicht nur in der Kreisverwaltung von jedem einzelnen die Bereitschaft, Aufeinander zu zugehen, Offen für Neues zu sein und voneinander zu lernen. Ich denke hier an Umstrukturierungen in der Harzsparkasse oder im künftigen Harzer Finanzamt, aber auch in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Ob und wie schnell es uns gelingt, in diesem neuen Landkreis heimisch zu werden, hängt überall davon ab, wie die Menschen vor Ort mit ihren unter-



schiedlichen Erfahrungen umgehen und ob sie vorurteilsfrei zur Zusammenarbeit bereit sind.

Es gibt viele Beispiele in unserem Landkreis, die zeigen, dass wir uns hier auf einem guten Weg befinden:

So konnte die fusionierte Harzsparkasse als neues kommunales Kreditinstitut bereits zum 1. Januar 2008 und damit ein Jahr vor der gesetzlichen Frist ihre Arbeit aufnehmen.

Die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Krankenhäusern in Wernigerode und Quedlinburg hat in den zurückliegenden Monaten insbesondere im Bereich der Frauen- und der Kinderkliniken eine neue Qualität erreicht. Der Rettungsdienst der Altlandkreise wurde zusammengeführt.

Als einer der ersten Kreisverbände nahm der Kreissportbund seine Arbeit auf. Die Kreismusikschule Harz wird unter Beibehaltung ihrer Standorte nunmehr unter einem Dach verwaltet. Ein ähnlicher Weg liegt vor den Volkshochschulen, die zum 1.01.2009 fusionieren sollen.

Einen künftig gemeinsamen Weg sehen wir auch für die drei noch bestehenden kreislichen Unternehmen des ÖPNV, die möglichst zeitnah zusammengeführt werden sollen. Ihre langjährige Zusammenarbeit hat sich seit Jahren in der Nahverkehrsplanung bewährt. Auch der gegenwärtig für den Harzkreis neu aufgestellte Nahverkehrsplan basiert auf dieser engen Kooperation.

Dank der ebenfalls seit Jahren gut funktionierenden wirtschaftlichen Vernetzung haben im Landkreis ansässige Betriebe und Unternehmen ihre Zusammenarbeit weiter intensiviert. Die in der Initiative „region harz“ seit Jahren zusammenarbeitenden Wirtschaftsverbände Roland-Initiative Halberstadt, Industrieklub Quedlinburg und Wirtschaftsclub Wernigerode haben hier sozusagen „Pionierarbeit“ geleistet. Die ehemalige Wernigerode AG hat nicht nur ihren Namen gewechselt, sondern sich als „Harz AG Initiative Wachstumsregion“ für weitere Firmen geöffnet. Mit neuen Ideen und frischen Aktionen macht die „Junge Wirtschaft Harz“ von sich reden. Und nicht zuletzt zeugt auch der Ausbau von unternehmensübergreifend tätigen Arbeitskreisen – z. B. in den Bereichen Metall/Elektro, Grüne Berufe oder Tourismus – von einem neuen Wirtschaftsverständnis und der weiteren Ausgestaltung unseres Landkreises als innovativer Wirtschaftsstandort.

Bei aller Freude über das Erreichte verschließen wir aber auch nicht die Augen davor, dass es noch viel zu tun gibt und uns manches nicht so gelungen ist, wie wir das erhofft haben. Dabei spielt es durchaus eine Rolle, dass unsere Arbeit als Landkreis ganz entscheidend von den durch Bund und Land gesetzten politischen Rahmenbedingungen bestimmt wird.

So warten wir zum Beispiel für eine einheitliche Betreuung unserer Langzeitarbeitslosen noch immer auf die Entscheidung des Gesetzgebers, und das, obwohl sich alle drei Kreistage der Altkreise bereits vor über einem Jahr für das KOBA-Modell ausgesprochen haben. Auch wenn die Zusammenarbeit zwischen ARGEN und KOBA in unserem Landkreis sehr gut funktioniert, streben wir hier einen einheitlichen Betreuungsstandard an. Mit der gemeinsamen Trägerversammlung der ARGEN Halberstadt und Quedlinburg haben wir einen ersten Schritt dazu getan, doch für weitere Schritte sind uns die Hände gebunden.

Auch die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landkreises ist ganz entscheidend für unsere weitere Arbeit. Trotz großer Anstrengungen, intensiver Haushaltsberatungen und verantwortungsvollem Umgang mit den Kreisfinanzen ist es uns bisher nicht gelungen, einen genehmigten Kreishaushalt vorzulegen. Weder von der Genehmigungsbehörde noch vom Land wurden und werden die mit der Kreisfusion verbundenen Kosten angemessen berücksichtigt.

Fortsetzung Seite 23

Ordnungsamt des Landkreises Harz: „Aus 3 wird 1“ Mitarbeiter sind im gemeinsamen Amt angekommen



„Aus 3 wird 1“ – unter diesem Motto ist auch das Ordnungsamt der Kreisverwaltung im Juli des vergangenen Jahres angetreten, um künftig gemeinsam im Dienste des Landkreises Harz tätig zu sein. Das Ordnungsamt zählt mit mehr als 50 Mitarbeitern zu den zahlenmäßig stärksten Organisationseinheiten der Kreisverwaltung. Amtsleiter Heinrich Dhemant sieht eine positive Entwicklung seines Amtes: „Wir wussten, was wir wollen und haben bereits seit Februar des vergangenen Jahres in einer Koordinierungsgruppe

klare Vorstellungen entwickelt, welche Strukturen das Ordnungsamt des Landkreises Harz zukünftig haben wird“, erinnert sich der Amtsleiter. Nach der Bildung des Landkreises Harz wurden die Ergebnisse vieler detaillierter Gespräche 1:1 umgesetzt. Das Ordnungsamt gehörte zu den ersten Ämtern, die an einem Standort zusammengeführt wurden. Bereits am 09. Juli des vergangenen Jahres hatten alle Mitarbeiter des Ordnungsamtes ihre Arbeitsräume in Halberstadt bezogen.

Von Anfang an war es im Amt unstrittig, aus allen in den drei Altlandkreisen gesammelten Erfahrungen die besten als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln zu nehmen. Das gilt für die Zusammenarbeit auf allen Mitarbeitererebenen. Unter diesem Aspekt wird auch die Weiterbildung groß geschrieben, denn so können Defizite kompensiert und die Mitarbeiter flexibler eingesetzt werden. Die frühzeitige Einbindung junger Leute in die Arbeit des Amtes sieht Amtsleiter Dhemant als wichtige Investition in die Zukunft. Vor diesem Hintergrund ist es sicher nicht zufällig, dass die Abteilungsleiter Monika Mörig, Annett Ecklebe und Frank Ruch auch verantwortlich für die Ausbildung der Lehrlinge sind.

Auch in punkto „elektronischer Akte“, dem so genannten papierlosen Büro, will das Amt eine Vorreiterrolle in Sachsen-Anhalt einnehmen. Nicht nur in diesem Zusammenhang wird die Zusammenarbeit mit der Hochschule Harz weiterhin einen hohen Stellenwert für das Amt haben.

Und nicht zuletzt – da sind sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einig – waren und sind auch gemeinsame Unternehmungen außerhalb der Dienstzeit, wie zum Beispiel der Besuch des Weihnachtsmarktes in Quedlinburg oder der kürzliche Besuch des Halberstädter Domschatzes mit anschließendem Essen, förderlich für das Zusammenwachsen.

Erste Kreisbroschüre über den Landkreis Harz ist pünktlich zum 1. Kreisgeburtstag erschienen

„100 % INFORMATION“ – das ist der Anspruch, mit dem die erste Kreisbroschüre über den Landkreis Harz erstellt wurde. Die rund 100 Seiten umfassende Bürgerinformationsbroschüre konnte Büroleiterin Susann Arnhold-Wind Anfang Juli an Landrat Dr. Michael Ermrich übergeben (unser Bild).

Damit liegt erstmals ein Informationsmaterial über unseren neuen Landkreis vor, das in komprimierter Form einen Überblick über seine Entstehung, Verwaltungsstrukturen sowie Städte und Gemeinden gibt und von der Wirtschaft über Verkehr, Umwelt, Tourismus, Kultur und Bildung bis hin zu medizinischer Versorgung und sozialen Einrichtungen Struktur bestimmende Bereiche vorstellt.

Die Bürgerinformationsbroschüre ist ein echtes „Gemeinschaftswerk“ der Fachämter der Kreisverwaltung, die in dieser Form erstmals Informationen in den neuen Kreisstrukturen zusammengetragen und aufbereitet haben.

Die Herausgabe und kostenlose Verteilung der Broschüre ermöglichen zahlreiche Betriebe und Unternehmen im Landkreis durch ihre Werbeanzeigen.

Die neue Bürgerinformationsbroschüre liegt in den Bürgerserviceeinrichtungen und Häusern der Kreisverwaltung aus.



„Wir sind auf einem guten Weg...“

Fortsetzung von Seite 21

Auch die erst unlängst durch das Land angekündigte zusätzliche Finanzzuweisung an die kreisfreien Städte gehen zu Lasten der Landkreise und der anderen Kommunen. Unter diesem Aspekt werden wir viele freiwillige Aufgaben und vor allem die Standards, z.B. in unseren kulturellen Einrichtungen, auf den Prüfstand stellen müssen. So könnten sich z. B. auch die Gespräche zur Sicherung der noch in diesem Haushaltsjahr fälligen Anschlussfinanzierung für das Nordharzer Städtebundtheater sehr schwierig gestalten. Dennoch stehe ich nach wie vor zu unserem Ziel, die kulturelle Vielfalt und Ausgewogenheit in unserem Landkreis zu erhalten.

Mit Blick auf die Kreisfusionen und die bevorstehende Gemeindegebietsreform ist aber auch einmal mehr die Weiterführung der ursprünglich geplanten Funktionalreform beim Land anzumachen. Gerade im Ergebnis der größeren werdenden Kreise und Gemeinden war es politisches Ziel der Landesregierung und des Landtages, die Umverlagerung von Verwaltungsaufgaben

auf die kommunale Ebene zügig zu realisieren. Gegenwärtig geschieht jedoch gerade das Gegenteil – Verwaltungen werden in Magdeburg oder Halle zentralisiert und die Wege für die Bürger werden noch weiter.

Als Landkreis haben wir die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform kommunalrechtlich zu begleiten. Wir wissen, dass das eine schwierige Aufgabe ist, wenn das Land bei seinen strengen gesetzlichen Vorgaben bleibt. Ich wünsche mir auch hier bei allen Beteiligten Konsensbereitschaft und Weitblick, damit wir dauerhafte und zukunftsfähige Gemeindestrukturen in unserem Landkreis schaffen können.

Am 1. Juli 2008, einem ganz normaler Wochentag, gab es keine Feiern und Festreden. Aber vielleicht hat der eine oder andere sich an diesem Dienstag an die Zeit vor einem Jahr erinnert und – so wie ich auch – festgestellt, dass wir trotz mancher Mühe doch einiges erreicht haben. Ich bedanke ich mich bei all jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, insbesondere den Mitgliedern des Kreistages, die mit uns gemeinsam dieses erste Jahr im Landkreis Harz gestaltet haben. Und all jene, die noch abseits stehen, möchte ich ermutigen, uns auf unserem weiteren Weg zu begleiten.

Die Verwaltung des Landkreises Harz im Überblick

Zentrale Einwahl (0 39 41) 59 70 - 0



Büro des Landrates
Susann Arnhold-Wind
☎ 42 25



Landrat
Dr. Michael Ermrich
☎ 42 00



Referat für Gleichstellung
Thekla Kamrad
☎ 45 84



A14 Rechnungsprüfungsamt
Harald Krampitz
☎ 45 77



D I Hauptverwaltung (einschließlich AROV)
Hans-Dieter Sturm
☎ 44 18



D II Ordnungsverwaltung
Bernhard Petzold
☎ 42 99



D III Sozial-, Gesundheits- und Bildungsverwaltung
Ulrich Senge
☎ 11 11



D IV Bau- und Umweltverwaltung
Martin Skiebe
☎ 61 75



A 10 Amt für Organisation/Informationstechnik/Zentrale Dienste
Ute Papke
☎ 45 83



A 32 Ordnungsamt
Heinrich Dhemant
☎ 45 59



A 40 Schulverwaltungsamt
Margrit Kaufmann
☎ 11 13



A 61 Planungsamt
Joachim Engelken
☎ 63 11



A 11 Personalamt
Klaus-Dieter Seliger
☎ 41 59



A 36 Straßenverkehrsamt
Hans-Rudolf Rösch
☎ 41 82



A 50 Sozialamt
Marianne Kreuzer
☎ 11 71



A 63 Bauordnungsamt
Dietmar Köhler
☎ 65 28



A 20 Amt für Finanzwesen
Brigitte Schmelzer
☎ 43 25



A 38 Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Georg Türke
☎ 43 43



A 51 Jugendamt
Carmen Werner
☎ 15 30



A 65 Amt für Hochbau- und Kreisstraßen
Thomas Stille
☎ 61 79



A 23 Amt für zentrale Gebäudeverwaltung
Ute Pesselt
☎ 45 28



A 39 Veterinäramt
Dr. Wolfgang Siegl
☎ 44 89



A 53 Gesundheitsamt
Dr. Heike Christiansen
☎ 23 01



A 67 Umweltamt
Christine Werner
☎ 21 51

EIGENBETRIEBE

 <p>Rettungsdienst Michael Werner ☎ 03943 – 55 75 11</p>	 <p>KoBa WR Dirk Michelmann ☎ 03943 – 58 30 37</p>
--	--



A 80 Amt für Wirtschaftsförderung
Michael Leja
☎ 03943 – 935 803

Die Kreisverwaltung stellt sich vor:

Büro des Landrates, Sitz: Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42

Büro Landrat
Frau Arnhold-Wind
Sek. Frau Thiele Tel. 42 25

SG Kreistagsbüro/Wahlen

Frau Wagenführ Tel. 41 30

SG Öffentlichkeitsarbeit Presse

Frau Kamann Tel. 42 08

Behindertenbeauftragte

Frau Illas Tel. 41 88

SG Beteiligungsmanagement

Frau Fiebig Tel. 46 44

SG Kommunalaufsicht

Frau Fabian Tel. 45 48

Das dem Landrat direkt unterstellte **Büro des Landrates** besteht aus 4 Sachgebieten mit insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch die hauptamtliche Behindertenbeauftragte ist dem Büro des Landrates zugeordnet. Darüber hinaus ist die dem Landrat direkt unterstellte Gleichstellungsbeauftragte organisatorisch ebenfalls dem Büro des Landrates angegliedert worden.

Im Büro werden zahlreiche Querschnittsaufgaben und Termine für den organisatorischen Ablauf in der Kreisverwaltung koordiniert, Aufgaben des Protokolls wahrgenommen und vor allem für die Außenwirkung der Kreisverwaltung wichtige Bereiche bearbeitet.

Das Sachgebiet Kreistagsbüro/Wahlen ist Verbindungsglied zwischen den Verwaltungsorganen des Landkreises – dem Kreistag und dem Landrat. Das Büro organisiert und begleitet die Arbeit des Kreistages sowie seiner Ausschüsse und unterstützt die Kreistagsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu den Schwerpunkten der Arbeit zählen u. a. die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die Unterstützung des Vorsitzenden des Kreistages bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Verdienstaustauschs der Kreistagsmitglieder und der Ausschussmitglieder, die Führung des aktuellen Kreisrechts des Landkreises Harz und die Koordinierung der Aufgaben in Vorbereitung und Durchführung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Kontakt: kreistagsbuero@kreis-hz.de

Das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit/Presse ist als Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern für die Außendarstellung des Landkreises zuständig. Das Aufgabengebiet umfasst neben der umfangreichen Information der Öffentlichkeit über Leistungen, Angebote und Entscheidungen der Verwaltung auch den unmittelbaren Kontakt zu Presse, Rundfunk, Nachrichtenagenturen sowie anderen Medien und Informationsdiensten.

Im Sachgebiet wird die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Kreisverwaltung koordiniert. Es werden Pressemitteilungen herausgegeben, Anfragen von Journalisten bearbeitet und Pressegespräche oder Vor-Ort-Termine vermittelt bzw. vorbereitet.

Neben der Redaktion für das monatlich erscheinende „Harzer Kreisblatt“ werden weitere Publikationen, Bürgerbroschüren und Informationsmaterialien des Landkreises erstellt und herausgegeben. Und auch die Mitarbeit an der Gestaltung und Aktualisierung der Internetpräsentation des Landkreises zählt zum weit gefächerten Aufgabenspektrum des Sachgebietes.

Kontakt: pressestelle@kreis-hz.de

Das Sachgebiet Beteiligungsmanagement ist Schnittstelle zwischen dem Landkreis Harz und seinen Gesellschaften. Der Landkreis ist an 16 Gesellschaften in Privatrechtsform beteiligt. Er führt zwei Eigenbetriebe und eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) und ist Mitglied in drei Zweckverbänden. Im Sachgebiet werden alle notwendigen Informationen über die Gesellschaften, Eigenbetriebe, die Anstalt öffentlichen Rechts und die Verbände, den Stand der Erledigung ihrer Aufgaben, ihre Entwicklung, ihre wirtschaft-

liche Lage und ihre Geschäftstätigkeit zusammengetragen und ausgewertet. Gleichzeitig werden die Gesellschaften über die laufenden Planungen des Gesellschafters „Landkreis Harz“ informiert. Im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung wird ein jährlicher Beteiligungsbericht erstellt und dem Kreistag vorgelegt.

Kontakt: beteiligungen@kreis-hz.de

Das Sachgebiet Kommunalaufsicht überprüft im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben die Rechtmäßigkeit der gemeindlichen Tätigkeit in den 77 kreisangehörigen Gemeinden, 11 Verwaltungsgemeinschaften und 6 Abwasserzweckverbänden. Die Kommunalaufsicht ist Genehmigungsbehörde für nach dem Gesetz genehmigungspflichtige Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbände. Neben den Kontroll- und Überwachungsaufgaben bietet sie auch Anleitung und sachbezogenen Erfahrungsaustausch sowie spezifische Hinweise zu Rechtsvorschriften, die die gemeindlichen Rechte und Pflichten begründen.

Die Kommunalaufsicht wird nicht im privaten, sondern im öffentlichen Interesse tätig. Zu den kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gehören das Informationsrecht, das Beanstandungsrecht, das Anordnungsrecht, die Ersatzvornahme und die Bestellung eines Beauftragten.

Kontakt: kommunalaufsicht@kreis-hz.de



Dienstberatung im Büro des Landrates

Die Behindertenbeauftragte wurde vom Kreistag des Landkreises Harz bestellt, um die Gleichstellung von Menschen mit Handicap sowie ihre Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse zu vertreten.

Die Arbeit der Behindertenbeauftragten ist darauf gerichtet, Benachteiligungen und Diskriminierungen von behinderten Menschen abzubauen oder ihrem Entstehen entgegenzuwirken. Sie agiert als Mittlerin zwischen Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeverbänden, Politik und öffentlicher Verwaltung, berät die Kreisverwaltung in allen Fragen behinderter Menschen und unterbreitet Vorschläge zur besseren Integration Behinderter in Arbeit und Gesellschaft.

Kontakt: behindertenbeauftragte@kreis-hz.de

Ebenfalls vom Kreistag bestellt wurde die **Gleichstellungsbeauftragte**. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Frauenfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei wirkt sie schwerpunktmäßig außerhalb aber auch innerhalb der Verwaltung. Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein. Dazu wird den Bürgerinnen und Bürgern Rat und Hilfe angeboten.

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet mit den verschiedensten Einrichtungen, Organisationen, Institutionen, Verbänden, Vereinen und Projektpartnern zusammen. Zu den Schwerpunkten ihrer Arbeit zählen u. a. Beratungsangebote und die Vermittlung von Schutz- und Hilfsmöglichkeiten, die Mitarbeit in Aktionsbündnissen und Netzwerken auf kommunaler und auf Landesebene, der Aufbau eines Netzwerks „Bündnis für Familien“ im Landkreis Harz sowie die Mitarbeit in Ausschüssen und an Projekten für Frauen, Familien und Kinder.

Kontakt: gleichstellung@kreis-hz.de